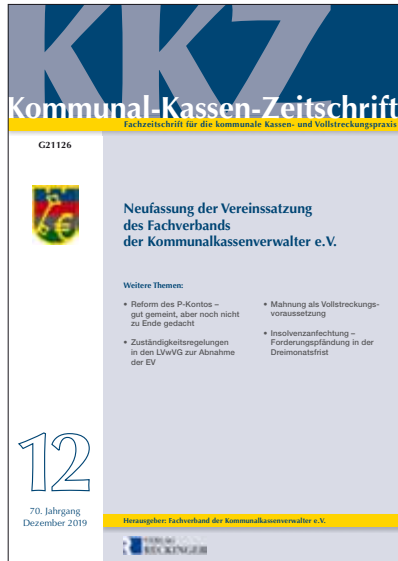


Kommunal-Kassen-Zeitschrift

Fachzeitschrift für die kommunale Kassen- und Vollstreckungspraxis



Verbandsorgan des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V.

www.kkz-online.de

Kommunal-Kassen-Zeitschrift

Fachzeitschrift für die kommunale Kassen- und Vollstreckungspraxis

Anzeigen-Preisliste
Gültig ab 1. Januar 2021



Kurzcharakteristik und Leserschaft

Die „Kommunal-Kassen-Zeitschrift“ (KKZ) erscheint seit 1949 in bundesweiter Verbreitung als Fachzeitschrift für die kommunale Kassen- und Vollstreckungspraxis.

Herausgeber

Fachverband der
Kommunalkassenverwalter e. V.

Schriftleitung

Stefan Lissner

Mitarbeiter der Schriftleitung

(Rechtsprechung)
Helmut Hagemann

Die Kommunal-Kassen-Zeitschrift ist Verbandsorgan des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V. Praxisbezogene Aufsätze und die Veröffentlichung themenrelevanter Rechtsprechung machen sie zu dem Ratgeber für die kommunale Kassen- und Vollstreckungspraxis. Die KKZ wird in erster Linie von den Behörden- und Abteilungsleitern und Sach-

bearbeitern der Kämmereien, Kassen und Vollstreckungsbehörden der Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunalen Betriebe gelesen. Da die KKZ in den meisten Verwaltungen im Umlaufverfahren gelesen wird, erreicht sie einen Leserkreis, der weit über die Anzahl der Abonnenten hinausgeht. Außerdem erscheint die KKZ als digitale und in kombinierter Ausgabe.

Verlag und Anzeigenverwaltung

Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG
Luisenstraße 100-102
53721 Siegburg
Telefon: 022 41 / 93834-0
Telefax: 022 41 / 93834-33
Internet: www.reckinger.de
E-Mail: anzeigen@reckinger.de
ISSN: 2190-1503

Ansprechpartnerin im Verlag

Elisabeth Schwab

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln:
IBAN: DE78 3705 0299 0030 0002 36
BIC: COKSDE33XXX

Zahlungsbedingungen

2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum

Druckauflage

2.370 Exemplare

Verbreitete Auflage

2.270 Exemplare

Digitalausgabe

1.500 Lizenzen

Kommunal-Kassen-Zeitschrift

Fachzeitschrift für die kommunale Kassen- und Vollstreckungspraxis



Termine

Erscheinungstermin:
ca. 20. jeden Monats

Anzeigen- und Druckunterlagenschluss:
10. jeden Monats

Redaktionsschluss:
2 Wochen vor Erscheinungstermin

Druckvorlagen

PDF-Datei mit eingebundenen Schriften
(PDF/X3) per E-Mail an:
anzeigen@reckinger.de

Versandanschrift Beilagen und Einhefter

siehe Verlag

Druckverfahren

Offset

Heftformat

DIN A4 / 210 x 297 mm

Satzspiegel

184 x 258 mm, zweispaltig

Anzeigen

Platzierung

Nach Eingang (nur auf U2, U3 oder U4)

Rabatte

(bei Buchung innerhalb von 12 Monaten)

- bei 3 Anzeigen 10 %
- bei 6 Anzeigen 15 %
- bei 12 Anzeigen 25 %
- bei gleichzeitigem Erscheinen
in der KKZ und in der
„Kommunalen Steuer-Zeitschrift“ 20 %
- Stellenangebote 20 %
- Stellengesuche 30 %

Chiffregebühr

5,- €

Einhefter

(4-seitig in der Heftmitte,
mehr Seiten auf Anfrage)

400,00 € je Tsd.

zzgl. anfallender Postgebühren von
390,00 €

Anlieferung plano/offenes Format

Beilagen

bis 25 g 290,- € je Tsd.

bis 50 g 310,- € je Tsd.

zzgl. anfallender Postgebühren von
390,00 €

maximale Größe 205 x 290 mm

Formate und Anzeigenpreise 4-farbig (Euroskaala)

Format	Breite x Höhe (mm)	Euro (€)
1/1 Seite	184 x 262	920 €
1/2 Seite quer	188 x 131	490 €
1/2 Seite hoch	90 x 262	490 €
1/4 Seite	92 x 129	350 €

Es können nur seitenteilige Anzeigen in den hier festgelegten Formaten aufgenommen werden.
Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. AE-Provision ggf. auf Anfrage.

Anzeigen-Preisliste
Gültig ab 1. Januar 2021

Kommunal-Kassen-Zeitschrift

Fachzeitschrift für die kommunale Kassen- und Vollstreckungspraxis

Anzeigen-Preisliste
Gültig ab 1. Januar 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Anzeigenauftrags durch den Verlag zustande. Die Annahme kann durch Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung erfolgen. Änderungen der Vertragsdaten müssen dem Verlag schnellstmöglich angezeigt werden. Ein Auftrag, der ohne Vorlage des Anzeigentextes oder eines Beilagenmusters erteilt wurde, gilt unter dem Vorbehalt als angenommen, dass der Verlag gegen den Text oder die Form der Werbung keine Einwendungen erhebt. Bei einem Abschluss über mehrere Veröffentlichungen, zu denen die Texte nachträglich eingereicht werden, kann der Verlag die Durchführung eines einzelnen Auftrags wegen Bedenken gegen Text oder Form oder wegen Unvereinbarkeit mit anderer Werbung ablehnen bzw. zeitlich verschieben, ohne dass hierdurch der Gesamtabschluss berührt wird.
2. Der Verlag behält sich generell vor, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen (bzw. bis zu einer Korrektur zurückzustellen), wenn der Inhalt gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Die Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, wird dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt.
3. Enthält der Auftrag keine Vorschriften über die Höhe, Breite und Farbigkeit einer Anzeige, so wird entsprechend dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers verfahren. In diesem Falle wird der Preisberechnung die tatsächliche Abdruckgröße zugrunde gelegt.
4. Aufträge werden, sobald die Druckunterlagen oder Prospekte verfügbar sind, für das nächstmögliche Heft realisiert. Der Verlag kann die Ausführung des Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen. Anspruch auf Veröffentlichung oder Beilage in bestimmten Heften oder an bestimmten Plätzen besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
5. Anzeigenaufträge können nur maschinell geschrieben oder elektronisch übermittelt oder in Druckschrift angenommen werden. Für die fehlerfreie Erledigung telefonisch durchgebener oder handgeschriebener zusätzlicher Anweisungen übernimmt der Verlag keine Haftung; die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
6. Aufwendige Bearbeitung von Druckunterlagen und umfangreiche Satzarbeiten werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Anzeigentext ist vom Auftraggeber vorher auf Rechtschreibung und Satzzeichen zu prüfen, da eine Nachkorrektur vonseiten des Verlages nicht erfolgt.
7. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen erlischt 3 Monate nach der letzten Veröffentlichung.
8. Die auf Chiffre-Anzeigen an die Auftraggeber weitergeleiteten Bewerbungsunterlagen sind dem Bewerber nach Ablauf einer angemessenen Frist zurückzuschicken. Sollten Bewerbungsunterlagen nach 3 Monaten nicht zurückgeschickt worden sein, so kann der Verlag auf Wunsch des Bewerbers nach vorheriger Fristsetzung das Chiffregeheimnis preisgeben. Alle eingereichten Unterlagen bleiben Eigentum des Bewerbers. Gewerbliche Zuschriften auf Chiffre-Anzeigen werden nicht weitergeleitet.
9. Der Verlag liefert nach der Veröffentlichung kostenlos zwei Belegexemplare.
10. Wird ein Auftrag, für den ein Nachlass beansprucht wird, nicht voll erfüllt aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten die Differenz zwischen dem gewährten und dem den tatsächlichen Veröffentlichungen entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzuerstatten.
11. Der Anzeigenauftrag kann jederzeit gekündigt werden. Nach § 649 BGB hat der Verlag jedoch einen Anspruch auf Zahlung des Anzeigenpreises abzüglich ersparter Aufwendungen. Diese Aufwendungen betragen nach der Auftragskalkulation des Verlages 40 % des Netto-Anzeigenpreises (ohne Umsatzsteuer). Dem Kunden bleibt es vorbehalten, im konkreten Fall eine höhere Ersparnis nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis werden 60 % des vereinbarten Netto-Anzeigenpreises berechnet.
12. Ausschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.
13. Bei der Annahme von angelieferten Beilagen kann die Stückzahl nicht kontrolliert werden, die Unterzeichnung auf dem Lieferschein bedeutet deshalb keine Bestätigung der Stückzahl. Unvollständige oder unrichtige Angaben auf Fremdlieferscheinen können zu fehlerhafter Beilagenverbreitung führen, für die der Verlag dann nicht haftet. Eine bestimmte Platzierung im Heft kann nicht zugesagt werden.
14. Beanstandungen offensichtlicher Mängel müssen dem Verlag innerhalb einer Woche nach Empfang des Belegs erklärt werden, sonstige Mängel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Für Schäden aus höherer Gewalt, Streik oder anderen Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, haftet dieser nicht.
15. Gerichtsstand für alle Ansprüche aufgrund eines Auftrags eines Kaufmanns, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist Siegburg. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
16. Maßgeblich für die Durchführung des Vertrages sind die jeweils gültigen Mediadaten einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. die sonstige Vertragserfüllung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Ergänzend zu unseren AGB gelten die in der Verkehrsordnung für den Buchhandel niedergelegten Handelsbräuche in ihrer jeweils geltenden Fassung.